

5/12 RJ 68/73

Beschluß
in dem Rechtsstreit

g e g e n

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r und die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. R e i n h o l d sowie die ehrenamtlichen Richter D a n n e und S c h ö n f e l d beschlossen:

Zur Fortbildung des Rechts und zugleich zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung werden dem Großen Senat des Bundessozialgerichts gemäß § 43 des Sozialgerichtsgesetzes folgende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vorgelegt:

- 1) Ist einer Witwe die Abfindung des Rentenanspruchs (§ 1302 Abs. 1 RVO) nur bei der ersten Wiederheirat oder auch bei jeder folgenden Eheschließung zu gewähren?

- 2 -



- 2 -

- 2) Lebt eine Witwenrente nur bei Auflösung der zweiten Ehe oder auch bei Auflösung der dritten und jeder weiteren Ehe wieder auf (§ 1291 Abs. 2 RVO)?

G r ü n d e

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin, die bisher wiederaufgelebte Witwenrente erhielt, infolge ihrer dritten Eheschließung eine Witwenrentenabfindung zusteht.

Die 1923 geborene Klägerin bezog nach Auflösung ihrer zweiten Ehe Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes. Sie ging im Oktober 1970 ihre dritte Ehe ein und beantragte die Gewährung der Witwenrentenabfindung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2. Dezember 1970 ab. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover abgewiesen (Urteil vom 18. Februar 1972). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 20. Dezember 1972 das Urteil des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der Klägerin als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher von ihr bezogenen Rente zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 1302 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) seien erfüllt. Der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG), daß Beziehern einer wiederaufgelebten Witwenrente bei Eingehung einer dritten Ehe kein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Anspruch auf Abfindung zustehe, sei nicht beizutreten. Allein aus dem Wortlaut des § 1302 Abs. 1 RVO lasse sich nicht zwingend ableiten, was hier unter einer "Witwe" zu verstehen sei. Deshalb müsse auf den erkennbaren Sinn und Zweck der Witwenrentenabfindung und der wiederaufgelebten Witwenrente zurückgegriffen werden. Die Gesetzesmaterialien ließen eindeutig erkennen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, den Witwen durch wirtschaftliche Absicherung für den Fall einer Wiederheirat einen Anreiz zur erneuten Eheschließung zu geben, um den unerwünschten Rentenkonkubinaten (Onkelehen) entgegenzuwirken. Im Vordergrund stehe deshalb die Funktion der Abfindung als wirtschaftliche Starthilfe für die erneute Eheschließung. Dann aber könne es keinen Unterschied machen, ob die Witwe einmal oder mehrmals wieder heirate. Die mehrfache Gewährung einer Witwenrentenabfindung führe auch keineswegs zu einer besonderen Belastung der Rentenversicherungsträger, die nicht dem erkennbaren Gesetzeszweck der Hinterbliebenenrente im allgemeinen und der Abfindung sowie der wiederaufgelebten Witwenrente im besonderen entsprechen würde.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1302 Abs. 1 RVO. Sie nimmt hierzu auf die Rechtsprechung des BSG Bezug. Sie erklärt aber zusätzlich, sie würde es aus sozialpolitischen Gründen begrüßen, wenn diese Rechtsprechung aufgegeben und der Rechtsauffassung des LSG gefolgt würde.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

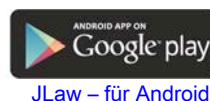
II

Nach § 1291 Abs. 1 RVO fällt die Witwenrente mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Berechtigte wieder heiratet. Als Abfindung wird der wieder heiratenden Witwe nach § 1302 Abs. 1 RVO das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt. Wird die neue Ehe später wieder aufgelöst, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst ist, wieder auf (§ 1291 Abs. 2 RVO). Die §§ 69, 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), § 83 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), § 44 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und § 615 RVO regeln für die Gebiete der Angestelltenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Unfallversicherung denselben Sachverhalt. Das BSG hat hierzu – mit Ausnahme in der Unfallversicherung – in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß einer Witwe die Abfindung des Rentenanspruchs nur bei ihrer ersten Wiederheirat zusteht, Bezieher einer "wiederaufgelebten" Witwenrente also bei Eingehung einer dritten Ehe keinen Anspruch auf Abfindung haben und nach Auflösung der dritten Ehe die Witwenrente auch nicht wieder auflebt (vgl. Urt. v. 19. Juni 1962 – 11 RV 32/62 – BSGE 17, 120 = SozR Nr. 6 zu § 44 BVG; Urt. v. 23. Juni 1965 – 11/1 RA 70/62 – BSGE 23, 124 = SozR Nr. 5 zu § 1302 RVO; Urt. v. 26. Januar 1967 – 8 RV 1013/65 – BSGE 26, 77 = SozR Nr. 10 zu § 44 BVG; Urt. v. 23. August 1967 – 5 RKn 24/65 – SozR Nr. 2 zu § 83 RKG; Urt. v. 21. Januar 1971 – 4 RJ 227/70 – SozR Nr. 30 zu § 1291 RVO; Urt. v. 23. Mai 1973 – 9 RV 344/72 – SozR Nr. 19 zu § 44 BVG; Urt. v. 28. Juni 1973 – 10 RV 621/72 – SozR Nr. 20 zu § 44 BVG;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 5 -

vgl. ferner auch Urt. v. 28. April 1960 - 8 RV 1341/58 - BSGE 12, 127 = SozR Nr. 4 zu § 44 BVG; Urt. v. 16. November 1961 - 7/9 RV 306/60 - BSGE 15, 246 = SozR Nr. 5 zu § 44 BVG; Urt. v. 23. April 1964 - 9 RV 678/60 - BSGE 21, 35; Urt. v. 18. Februar 1970 - 10 RV 75/68 - SozR Nr. 3 zu § 89 BVG; Urt. v. 6. Juli 1971 - 9 RV 776/60 - SozR Nr. 4 zu § 42 BVG; Urt. v. 27. März 1974 - 10 RV 215/73 - VersorgB 1975, 95). Zur Begründung seiner Rechtsauffassung hat das BSG ausgeführt:

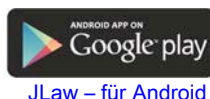
Nach dem Wortlaut des Gesetzes sowie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch könne als "Witwe" nur diejenige Frau angesehen werden, die nach dem Tod ihres ersten Ehemannes als seine Witwe eine neue, zweite Ehe eingehe; mit dieser zweiten Eheschließung verliere die Frau den Status der Witwe. Heirate sie nach Auflösung der zweiten Ehe wieder, so schließe sie diese dritte Ehe nicht als die Witwe ihres ersten, sondern als die frühere Ehefrau ihres zweiten Mannes. Es handele sich deshalb bei dieser dritten Eheschließung nicht um eine "Wiederverheiratung" i.S. des Gesetzes. Da die nach Auflösung der zweiten Ehe wiederaufgelebte Witwenrente einer Frau gewährt werde, die nicht mehr die Witwe des Versicherten sei, habe diese Rente der originären, bis zur Eingehung der zweiten Ehe gewährten Witwenrente gegenüber einen besonderen Charakter. Sie beruhe auf einem Anspruch eigener Art, der es ausschließe, sie hinsichtlich der Abfindung ebenso zu behandeln, wie die originäre Witwenrente. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber im Falle der Auflösung der zweiten Ehe der Frau nochmals das Recht auf Abfindung habe einräumen wollen, um eine dritte Eheschließung zu erleichtern. Die Heiratsabfindung solle vielmehr als "Starthilfe" nur den Entschluß zum Eingehen der ersten "neuen Ehe" nach dem Tode des ersten Ehemannes erleichtern. Die durch seinen Tod ausge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

löste Versorgungskette könne sich deshalb nicht über diese neue, zweite Ehe hinaus auch noch zugunsten einer dritten oder weiteren Ehe fortsetzen. Auf diese Weise sei außerdem am ehesten gewährleistet, daß nur solche Verbindungen gefördert würden, die sich als dauerhaft erwiesen hätten oder erweisen würden und deshalb allein durch Heirat legalisiert werden sollten.

Dieser Rechtsprechung des BSG ist nur ein Teil des Schrifttums beigetreten (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. III S. 720 q, Stand Februar 1975; RVO-Gesamtkommentar, RVO § 1291 Anm. 5; Verbandskomm. RVO § 1291 Anm. 3; Hoernigk/Jorks, Rentenversicherung - 1974 - RVO § 1302 Anm. 1; Koenig, VersR 1966, 618; Barnewitz SozVers. 1967, 100; Tannen DRV 1971, 166).

Eine nicht unbeachtliche Anzahl von Autoren hat gegen die Rechtsprechung des BSG erhebliche Bedenken erhoben (vgl. Lauterbach Unfallversicherung, 3. Aufl., 1974, RVO § 615 Anm. 4 e; Spallek SozSich 1961, 148; Straub SGB 1964, 113; Krüger SGB 1966, 519; Bosch FamRZ 1967, 392; Söchting SozVers. 1971, 63; Schmeiduch Mitt. LVA Rheinprovinz 1971, 356; Trollidenier Mitt. LVA Rheinprovinz 1971, 329 Ziff. 4 = SozVers. 1972, 145 Ziff. 4; Beitzke FamRZ 1973, 643; Eichhorn BG 1974, 36). Diese richten sich in erster Linie gegen die vom BSG vorgenommene Wortinterpretation. Eine Witwe ist nämlich sowohl nach personenstandsrechtlichen Gesichtspunkten als auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Frau, mit der der verstorbene Mann im Zeitpunkt seines Todes durch eine rechtsgültige Ehe verbunden war. Eine Witwe kann deshalb durch ihre Wiederverheiratung die Eigenschaft

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

als Witwe nicht verlieren, denn ihre Beziehung zu dem verstorbenen Mann bleibt auch nach dessen Tod unverändert. Die Frau hört mithin nie auf, seine Witwe zu sein, gleichviel wie oft sie wieder heiratet. Abgesehen hiervon dient in den hier in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften die Verwendung des Begriffs "Witwe" nur zur Katalogisierung bestimmter Anspruchsberechtigter. Der Zusammenhang mit der bezogenen Rente zeigt, daß unter einer "Witwe" hier die Bezieherin einer Witwenrente zu verstehen ist bzw. eine Frau, die einen Anspruch auf Rente mit Witwenrentencharakter hat.

Der sozialpolitische Zweck der Regelungen über die Heiratsabfindung und das etwaige Wiederaufleben der Witwenrente war es, die Scheu der Witwen vor einer neuen Ehe zu beseitigen und damit das soziale Phänomen der sogen. "Onkelehe" zu bewältigen, also die Zahl der unerwünschten Rentenkonkubinate, deren Partner allein aus finanziellen Gründen von einer Eheschließung absahen, zu verringern und dem Entstehen weiterer derartiger Konkubinate vorzubeugen. Die Heiratsabfindung als Starthilfe zur Einrichtung eines neuen Hausstandes dient deshalb ebenso als Anreiz zur Wiederheirat, wie die Aussicht auf das spätere Wiederaufleben der damit wegfallenden Witwenrente der Witwe den Entschluß zur Wiederverheiratung erleichtern soll (BT-Drucks. II/2437 S. 79, 80, Begründung zu §§ 1295, 1305 des Entwurfs zum ArVNG; BT-Drucks. III/1239 S. 39, Begründung zu § 42 KOVNG; vgl. ferner BVerfG, Beschl. v. 12. November 1974, SozR 3100 zu § 44 Nr. 2).

Angesichts dieser Zielsetzung ist nicht ersichtlich, wieso sich der Zweck der gesetzlichen Regelung bereits mit der Eingehung einer zweiten Ehe erschöpfen soll, weshalb also der Entschluß, eine dritte Ehe zu wagen, der Witwe nicht mehr erleichtert werden sollte. Die Möglichkeit des Entstehens einer

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

"Onkelehe" liegt bei der Bezieherin einer wiederaufgelebten Witwenrente ebenso nahe wie bei der Bezieherin einer sogen. originären Witwenrente. Es läßt sich kein vernünftiger Grund dafür anführen, daß der Gesetzgeber der unerwünschten Form des Zusammenlebens in einem Rentenkonkubinat bei den Bezieherinnen einer wiederaufgelebten Witwenrente nicht hat entgegenwirken wollen.

Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung des BSG muß eine Frau eine dritte Eheschließung vermeiden, falls sie nicht beim Scheitern dieser dritten Ehe den Verlust ihrer Rente riskieren will. Sie wird nach Auflösung ihrer zweiten Ehe geradezu in das Rentenkonkubinat gedrängt. Der Zweck der Regelungen über die Heiratsabfindung und das Wiederaufleben der Witwenrente erfordert es deshalb, die Versorgungskette nicht mit der zweiten Ehe abbrechen zu lassen. Damit wird zugleich das Ziel erreicht, die Witwe auch gegenüber dem Risiko hinsichtlich des Bestandes der neuen Ehe wirtschaftlich zu sichern. Das Wiederaufleben der Rente dient dazu, die Witwe in ihrer wirtschaftlichen Sicherung nicht zu benachteiligen und in ihrer freien Entscheidung, ob sie eine weitere Ehe eingehen will, nicht zu behindern. Auch deshalb ist die wiederaufgelebte Witwenrente bei abermaliger Eheschließung abzufinden und bei Auflösung dieser weiteren Ehe muß auch diese Rente zur wirtschaftlichen Sicherung der Witwe wieder aufleben. Weder den gesetzlichen Vorschriften noch den Gesetzesmaterialien kann entnommen werden, daß der Gesetzgeber der mit der Wirklichkeit nicht in Einklang zu bringenden Ansicht gewesen sein könnte, eine Witwe bedürfe der wirtschaftlichen Sicherung nur bei der Eingehung einer zweiten Ehe,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

aber nicht mehr bei einer dritten oder weiteren Eheschließung.

Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Witwe im Zeitpunkt der dritten Eheschließung eine laufende Witwenrente erhält. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der Abfindung einer sogen. originären und einer bereits wiederaufgelebten Witwenrente. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb einer Witwe, der im Zeitpunkt ihrer Wiederverheiratung ein Anspruch auf Witwenrente zusteht, aufgrund dieser Wiederverheiratung als Ersatz für diesen Anspruch eine Abfindung nicht zukommen sollte. Die Heiratsabfindung wird im Übrigen auch dafür gewährt, daß die Witwe ihren Witwenrentenanspruch aufgibt. Schließlich hat der sozialpolitische Ausschuß des Bundestages in seinem schriftlichen Bericht zum Unfallversicherungsneuregelungsgesetz -UVNG- (BT-Drucks. IV/938 neu S. 16 zu § 612 Abs. 2) ausdrücklich hervorgehoben, daß in diesem Ausschuß übereinstimmend die Auffassung vertreten worden ist, die Abfindung der Witwenrente solle nicht nur bei der erstmaligen, sondern auch bei einer möglicherweise folgenden Wiederverheiratung gewährt werden. Der 4. Senat des BSG hat hierzu in seinem die Arbeiterrentenversicherung betreffenden Urteil vom 21. Januar 1971 (SozR Nr. 30 zu § 1291 RVO) lediglich darauf hingewiesen, daß diese Äußerung des Ausschusses einen anderen, wenn auch dasselbe "Thema" behandelnden, aber nicht demselben Versicherungszweig angehörenden Rechtssatz betreffe. Gerade wegen "desselben Themas" - m.a.W. derselben Rechtsfrage - aber kommt dieser Äußerung eines Ausschusses der zuständigen gesetzgebenden Körperschaft für alle betroffenen Bereiche des Sozialrechts nicht unerheblich Bedeutung zu. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß die für den Bereich des Beamtenrechts geltende und mit dem Wortlaut der §§ 615 Abs. 1, 1302 Abs. 1 RVO im wesentlichen übereinstimmende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vorschrift des § 124 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) nach der hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 2 dahin ausgelegt wird, daß die wiederholte Eheschließung nach dem Tode des Beamten einer Gewährung der Witwenabfindung nicht entgegensteht (vgl. Plog/Wiedow/Beck, BBG, § 124 a Rdnr. 2 und 3).

Unter Berücksichtigung aller genannten Gründe und der in der Rechtsprechung der Instanzgerichte sowie der im Schrifttum immer wieder erhobenen Bedenken hält es der 12. Senat zur Fortbildung des Rechts und zugleich zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 43 SGG) für dringend angezeigt, daß der Große Senat den gesamten Fragenkreis unter Einbeziehung aller rechtlichen und praktischen Gesichtspunkte überprüft. Die Zahl der hiervon betroffenen Fälle dürfte in Zukunft eher zu - als abnehmen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)